

# Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften im Bereich des KHV Nordfriesland für die Saison 2010/2011

Teil I – gültig ab: 01.08.2010

Hinweis: Aus redaktionellen Gründen ist bei den Personen immer die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.  
Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

## **1. Anzuwendende Bestimmungen:**

Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des

- a) Deutschen Handballbundes e.V.
  - b) Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.
- und
- c) der vorliegenden Durchführungsbestimmungen für die Saison 2010/2011

Nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele entscheidet bei den **Männern und Frauen** über die für die Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gem. § 44 SpO des DHB durchzuführen. Werden Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig, wird abweichend von § 44 Absatz 1 SpO/DHB nur ein Spiel in neutraler Halle ausgetragen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;
- b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- a) alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Tordifferenzwertung gewonnen bzw. verloren haben;
- b) Mannschaften trotz Gewinnes von Punkten ohne Tordifferenzwertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- c) Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden.

## **2. Pflichtspiele:**

Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

Über Ab- und Neuansetzung oder Verlegung eines Spieles entscheidet die Spielleitende Stelle. Ausführungen und Erfordernisse werden im Teil II Ziffer 3 dieser Durchführungsbestimmungen geregelt.

## **3. Spielklassen**

### **Männer**

#### **Kreisliga des KHV Nordfriesland/Dithmarschen**

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es eine Kreisliga mit 9 Mannschaften. Die beiden bestplatzierten Mannschaften steigen am Ende der Saison

automatisch in die Kreisoberliga der Regionen Nord+Nordsee auf. (Ausnahme: In der Kreisoberliga existieren bereits zwei Mannschaften des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte / steigen die Nächstaufstiegsberechtigten automatisch auf).

Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung der Regionen Nord+Nordsee gemeldet. Ein Auf-

stieg ist nicht möglich, wenn eine Mannschaft des Vereins aus der höheren Klasse absteigt. Die beiden Tabellenletzten steigen in die Kreisklasse ab.

#### **Kreisklasse des KHV Nordfriesland/Dithmarschen**

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es eine Kreisklasse mit 11 Mannschaften. Die beiden bestplatzierten Mannschaften steigen am Ende der Saison automatisch in die Kreisliga auf.

#### **Frauen**

#### **Kreisliga des KHV Nordfriesland**

In der Hallenserie 2010/2011 gibt es eine Kreisliga mit 12 Mannschaften. Der Meister steigt am Ende der Saison automatisch in die Kreisoberliga der Regionen Nord+Nordsee auf.

(Ausnahme: In der Kreisoberliga existieren bereits zwei Mannschaften des Vereins. Dann steigt der Nächstaufstiegsberechtigte / steigen die Nächstaufstiegsberechtigten automatisch auf)

Weitere Aufsteiger werden nach Anforderung der Regionen Nord+Nordsee gemeldet. Ein Aufstieg ist nicht möglich, wenn eine Mannschaft des Vereins aus der höheren Klasse absteigt.

**Zur Beachtung: Für die aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisligen im Männer- und Frauenbereich besteht Aufstiegspflicht. Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandlung wird gem. den Zusatzbestimmungen zur RO/DHB § 25 Abs. 4 Nr. 2 eine Strafe in Höhe von 500,00 € ausgesprochen.**

#### **4. Spielberechtigung**

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust (0:2 Punkte und 0:0 Tore) und einer Geldstrafe gem. Strafenkatalog für nicht vorgelegten Spielausweis geahndet.

Der betroffene Spieler wird automatisch bis zur Vorlage einer leserlichen Kopie bei der zuständigen Spielleitenden Stelle für alle Spiele gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre erfolgt ausschließlich durch die Spielleitende Stelle und kann auch mittels elektronischer Datenübermittlung erfolgen.

4.1 Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers mit Vereins- bzw. SG-Stempel
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters (SG: des Vorsitzenden eines der Stammvereine oder des Spielgemeinschaftsleiters) mit Vereins- bzw. SG-Stempel
- die Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Passkartei (beachte auch HVSH Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Lichtbilder in Spielausweisen bei Jugendlichen nach 4 Jahren erneuert werden müssen

4.3 Festspielen : Es wird ausdrücklich auf die Regelung der Zusatzbestimmungen des HVSH zur SpO/DHB § 55 hingewiesen

#### **5. Einsprüche**

Bei einem Einspruch gem. § 34 RO/DHB gegen die Wertung eines Spiels bzw. gegen eine Disqualifikation eines Spielers in den Fällen der Regel 8:6 oder 8:10 ist die Ankündigung auf dem Spielbericht zwingend vorgeschrieben. Der/die Schiedsrichter muss/müssen diese unter Angabe des Einspruchsgrundes/der Einspruchsgründe auf dem Spielberichtsbogen notieren. Der Einspruch muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, wobei der Spieltag nicht mitgerechnet wird, in sechsfacher Ausfertigung beim Rechtswart des KHV Nordfriesland **Sönke Zierow, Heidberg 23, 25813 Husum, Tel.: 04841 73118** e-Mail: [fam.Zierow@t-online.de](mailto:fam.Zierow@t-online.de) eingelegt werden. Wird der Einspruch mit der Post befördert, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Abgabe bei der Post: hierfür ist der Poststempel maßgebend. Der Einspruch muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Er muss bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und den Handball-Abteilungsleiter, bzw. dessen Vertreter, bei einer SG von einem Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und dem Spielgemeinschaftsleiter, bzw. dessen Vertreter, unterschrieben werden. Gleichzeitig mit dem Einspruch ist die

Einspruchsgebühr von 40,00 € auf das Konto des KHV Nordfriesland  
**180037269** bei der Nord-Ostsee-Sparkasse **BLZ 21750000** einzuzahlen.  
Der Nachweis der Einzahlung muss dem Einspruch beigelegt werden.  
Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind nicht zulässig.

### **6.Sonstiges**

Zwecks Vereinfachung von zu übermittelnden Daten/Informationen müssen die Vereine im Besitz einer gültigen SIS-Lizenz sein.  
Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen dürfen auch in Form Elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

Die Spielleitenden Stellen

## Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Seniorenmannschaften im Bereich des KHV Nordfriesland für die Saison 2010/2011

### Teil II – gültig ab 01.08.2010

#### 1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe 2010) in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung.

#### 2. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Anreise zu allen Spielen sind von den Mannschaften **öffentliche** Verkehrsmittel zu benutzen. Den öffentlichen Verkehrsmitteln sind Autobusse privater Omnibusunternehmen gleichzusetzen, die aufgrund einer Konzession für den Nah- bzw. Fernverkehr zum Gelegenheits- oder Linienverkehr zugelassen sind. Die eventuelle Anreise mit **privateigenem** PKW erfolgt auf eigenes **Risiko**.

Plötzlich eintretende und / oder nicht vorhersehbare Schlechtwetterlagen (Glatteis, Schneesturm, Unwetter usw.), die eine rechtzeitige Planung mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich machen, können dazu führen, dass mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle die Abfahrt oder die Weiterfahrt zum Spielort unterbleibt.

Ein Versagen des privateigenen PKW gilt als eigenes Verschulden.

Die Entscheidung über schuldhaftes oder unverschuldetes Nichtantreten oder verspätetes Antreten trifft die Spielleitende Stelle. Dabei sind Berichte der Polizei, Straßenmeisterei oder anderer Institutionen zu berücksichtigen (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB).

Sieht sich eine Mannschaft zum rechtzeitigen Spielantritt außerstande, sind Spielleitende Stelle, der SR-Wart des zuständigen KHV und Spielgegner **unverzüglich** telefonisch zu benachrichtigen.

Über eine eventuelle Neuansetzung entscheidet die Spielleitende Stelle.

2. Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, muss diese Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner antreten.

3. Heimverein im Sinne der Durchführungsbestimmungen ist sowohl der Verein, der in vereins-eigener Sportstätte spielt, als auch der – bei Spielen in fremder Sportstätte – im Spielplan erstgenannte Verein. Bei Vereinen, die ihre Heimspiele in verschiedenen Hallen austragen, sind die Spielpaarungen mit der Hallenangabe versehen. Erläuterungen hierzu sind im Anschriftenverzeichnis zu den Spielplänen enthalten (siehe SIS).

Dem Spielgegner und den Schiedsrichtern sind nach Möglichkeit **abschließbare** Umkleide-räume zur Verfügung zu stellen. Duschgelegenheiten müssen vorhanden sein.

Der Heimverein hat für jedes Spiel „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.

Gültige Mitarbeiterausweise des DHB, NOHV oder des HVSH berechtigen zum freien Eintritt. Ebenso haben Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis freien Eintritt.

Die angesetzten Schiedsrichter und eventuelle Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson.

### 3. Spielleitende Stellen

Die in diesen Durchführungsbestimmungen benannten Spielleitenden Stellen sind durch Fest-  
schreibung der Zuständigkeiten für die Verwaltung in ihrem Bereich zuständig.

#### **Spielleitende Stelle für die Kreisliga Männer im KHV Nordfriesland:**

**Ralf Albertsen**  
**Mildstedthof 36**  
**25866 Mildstedt**

**Tel.: 04841 773787**

**e-Mail: [ralfalbertsen@aol.com](mailto:ralfalbertsen@aol.com)**

#### **Spielleitende Stelle für die Kreisklasse Männer im KHV Nordfriesland**

**Ernst H. Krämer**  
**Ringreiterweg Nr5**  
**Lohe-Rickelshof**

**Tel.: 0481 73123**

**e-Mail: [Ernst-H.Kraemer@t-online.de](mailto:Ernst-H.Kraemer@t-online.de)**

#### **Spielleitende Stelle für die Kreisliga Frauen im KHV Nordfriesland**

**Ulrike Jacobs**  
**Krummer Weg 2**  
**25836 Garding**

**Tel.: 04862 201304**

**Handy: 0162 1047426**

**e-Mail: [handball-ulijacobs@gmx.de](mailto:handball-ulijacobs@gmx.de)**

### 4. Spiel-Absetzung, -Verlegung (s.a. Teil I – Ziffer 2, Teil II Ziffer 9.3)

Anträge auf **Absetzung** oder **Verlegung** eines Spiels (auch nur uhrzeitlich) sind lediglich in begründeten Ausnahmefällen zulässig und spätestens 5 Tage vor dem Spiel bei der zuständigen Spielleitenden Stelle einzureichen. Dabei sind jeweils der neue Termin und der Spielort zu benennen. Außerdem ist die Stellungnahme des Spielgegners beizufügen. Spielverlegungen können nur durch den Abteilungsleiter/Handball-Obmann und bei der Jugend durch den Jugendwart beantragt werden.

**Werden nicht alle Kriterien bei der Antragstellung erfüllt, wird der Antrag nicht bearbeitet. Das Spiel gilt als nicht verlegt.**

Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich im Anhang (Anlage 1).

Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sowie Neuansetzungen und Änderungen hat die Spielleitende Stelle den beteiligten Vereinen, dem zuständigen SR-Wart und dem Pressewart mitzuteilen. Der Heimverein hat den Hallenwart und die örtliche Presse zu benachrichtigen.

Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde ausgetragen werden. Dabei sollte das verlegte Spiel in einem Zeitraum von vier Wochen zum ursprünglichen Termin ausgetragen werden. Verlegungen von Spielen der ersten beiden Spieltage der Hinrunde wird nur in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt. Für die beiden letzten Spieltage der Serie wird keiner Spielverlegung zugestimmt.

Aufgrund von Abstellungen gemäß § 82 SpO/DHB werden Spiele auf Antrag verlegt, wenn es sich dabei um Spiele von Mannschaften der Spielklasse handelt, der die abzustellenden Spieler altersgemäß angehören (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 82 SpO/DHB).

**Eigenmächtige** Spiel-Absetzungen oder -Verlegungen sind unzulässig und werden einer Spiel-

absage oder einem Nichtantreten gleichgestellt und ziehen entsprechende Maßnahmen nach sich

## 5. Spielbeginn

Die Spiele müssen pünktlich beginnen. Der Spielbeginn sollte – ohne Zustimmung des Gegners sonnabends nicht vor 15.00 Uhr und sonntags nicht vor 10.00 Uhr und nach 18.00 Uhr beginnen. Den Mannschaften sollte vor dem Spielbeginn eine Einspielzeit von mindestens 15 min. zur Verfügung stehen.

Heimverein und Schiedsrichter müssen über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) auf den Gastverein warten. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

## 6. Zeitnahme

In den Hallen, in denen keine öffentliche Zeitmessanlage vorhanden ist, müssen Tischstoppuhren mit einem Mindestdurchmesser von 21 cm benutzt werden. Für die Gestellung der Uhren sind die Heimvereine verantwortlich. Der Handball-Timer ist als Zeitmessanlage zugelassen. Für die Beantragung des Team-Time-out stellt der Heimverein zwei grüne Karten (DIN A 5) zur Verfügung.

## 7. Zeitnehmer und Sekretär

Der Heimverein stellt Zeitnehmer und Sekretär.

Als Zeitnehmer und Sekretär dürfen nur Personen fungieren, die geprüfte Schiedsrichter sind oder an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre teilgenommen haben. Sie müssen sich 15 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einfinden. Für Zeitnehmer und Sekretär gelten die entsprechenden Richtlinien des HVSH.

Ausgebildete Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre sind ab 14 Jahre als Zeitnehmer/Sekretär einsetzbar. Beim Einsatz im Seniorenbereich muss eine Person mind. 18 Jahre alt sein.

## 8. Spielberichtsbogen

Der Spielberichtsbogen ist nebst Spielausweisen 15 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben. Für das Ausfüllen des Spielberichts bogens hinsichtlich Spiel-paarung, Spielklasse und Spiel-Nummer haftet der Heimverein.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der Mann-schaftsverantwortliche mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen **vor** dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen.

Entsprechende Streichungen **während** oder **nach** dem Spiel sind unzulässig.

Der Spielbericht ist sorgfältig, in leserlicher Schrift zu fertigen; insbesondere sind zu vermerken:

- a) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw., Spielernummern)
- b) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- c) Disqualifikationen (siehe Aufzählung Punkt h))
- d) Disqualifikation mit Bericht (siehe Aufzählung Punkt h))
- e) Einspruchsgründe
- f) Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, Zeitnehmer oder Sekretär
- g) Verstöße gegen Haftmittelbestimmungen (soweit die Eintragung von einem der beteiligten Vereine oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird)
- h) Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewäh-

leistet ist siehe auch § 81 SpO/DHB).

- i) Es müssen für die Saison 2010/2011 die neuen Spielberichtsbogen der Region Nord-Nordsee verwendet werden (Datei für den Ausdruck des Spielberichtformulars ist von der Homepage des KHV Nordfriesland ([www.khv-nordfriesland.de](http://www.khv-nordfriesland.de)) herunterzuladen)
- j) Die Spielerlisten dürfen nicht auf den Spielberichtsbogen aufgeklebt werden. Sie müssen Vor- und Zuname der Spieler vollständig enthalten (keine Abkürzungen).
- k) Die Spielberichtsbögen müssen spätestens drei Tage nach dem angesetzten Spiel bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein.

### § 81 SpO/DHB

„Die Schiedsrichter haben im Spielbericht die Wahrnehmungen zu schildern, die sie jeweils veranlasst haben, Ausschlüsse oder Disqualifikationen auszusprechen. Wertet der Schiedsrichter das von ihm wahrgenommene und als grob unsportlich angesehenen Verhalten gleichzeitig als Beleidigung oder Bedrohung eines Schiedsrichters, Sekretärs oder Zeitnehmers, hat er dies im Spielbericht zu vermerken.“ Bei allen Vorkommnissen (auch nach dem Spielende) sind die Spielausweise in keinem Fall einzuziehen.

Beim Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll eingetragen sein (teilnahmeberechtigt). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftenverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.

Eintragungen durch Vereinsvertreter auf der Rückseite des Spielberichts Bogens zum – oder im – „Schiedsrichterbericht“ sind unzulässig.

Die Mannschaftenverantwortlichen haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen. Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach dem Spiel zu leisten.

### 9. Spielausweise (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10-13 SpO/DHB)

9.1 Die Spielberechtigung muss **vor** dem Spiel erteilt sein (siehe im Übrigen Teil I -Ziffer 5)

9.2 Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Kiel die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren.

Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler. Die Vorlage der Kaderliste reicht nicht aus. Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB)

Beim Mitwirken in mehreren Erwachsenenmannschaften ist § 55 SpO/DHB (Festspielen) zu berücksichtigen (siehe im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 55, Absätze 11 und 12 SpO/DHB)

9.3 Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist (§ 20 Absatz 2 SpO/DHB – siehe auch Teil I Ziffer 2.

9.4 Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist – in Bezug auf ihr Lebensalter – nur bis in die nächsthöhere Jugendklasse zulässig (beachte § 22 SpO/DHB und HVSH-Zusatzbestimmungen)

9.5 Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahme am Spiel auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich mit Angabe des Geburtsdatums. Mit der Unterschrift bestätigt der Spieler, dass er für den Verein bzw. die SG an diesem Tag spielberechtigt ist. Fehlende Spielausweise sind vom Verein **innerhalb von 5 Tagen in leserlicher Kopie** der zuständigen Spielleitenden Stelle zu übersenden.

## **10. Spielkleidung / Hallenordnung**

- 10.1 Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.
- 10.2 Für alle am Spiel Beteiligten ist die Hallenordnung der jeweiligen Spielstätte verbindlich. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gehen an den fehlbaren Verein über (siehe auch Teil II, Nr. 8g).

## **11. Schiedsrichter**

### **11.1 SR-Wart KHV Nordfriesland:**

- 11.2 In den Kreisligen der Männer und Frauen werden die Schiedsrichter durch den Schiedsrichterwart angesetzt.
- 11.3 Nach den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 76 SpO/DHB dürfen die zuständigen Schiedsrichterwarte an Stelle von Schiedsrichtern Vereine ansetzen. Die so benannten Vereine dürfen nur geprüfte Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis ansetzen. Setzen Vereine ungeprüfte bzw. SR ohne gültigen SR-Ausweis an, gehen die Kosten eines etwaigen Wiederholungsspiels wegen eines Regelverstößes dieser Schiedsrichter zu Lasten der Vereine, die die SR angesetzt haben.
- 11.4 Bei der KL Männer und Frauen sollte das Spiel im Gespann geleitet werden.

### **11.5 Ausbleiben der Schiedsrichter**

Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen. Sind die angesetzten SR 5 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen. Diese Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und von den beiden MV zu unterschreiben. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter (KOL) möglich. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, werden die Spiele der KOL Männer und Frauen von den Spielleitenden Stellen neu angesetzt. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch vor Anpfiff ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag.

Falls kein neutraler Schiedsrichter zur Verfügung steht, muss bei Spielen unterhalb der Kreisoberligen sowie bei allen Jugendspielen notfalls ein Betreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Die Durchführung der Spiele muss hier unter allen Umständen gesichert sein.

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer zu stellen, die ersatzweise auch die Spielleitung übernehmen können.

## **12. Schiedsrichterkosten**

### **12.1 Fahrtkosten**

#### **mit PKW**

0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Bei Gespann-Ansetzungen ist **grundsätzlich** gemeinsam anzureisen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen SR-Wartes.

#### **Mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Rückfahrkarte Bahn 2. Klasse, zusätzlich An- und Abfahrtkosten am Wohn- bzw. Spielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

### **12.2 Doppelansetzungen**

Bei eventuellen Doppelansetzungen sind die gesamten Fahrtkosten von beiden Heimvereinen zu gleichen Teilen zu erheben.

### **12.3 Doppelansetzungen im Zusammenhang mit HVSH - oder KOL-Spielaufträgen**

Das HVSH- Spiel wird nach den jeweils dort geltenden Abrechnungsmodalitäten abgerechnet. Für das Punktspiel auf Kreisebene dürfen nur die tatsächlich entstandenen Umwegkosten als Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden.

### **12.4 Die Spielleitungsentschädigung** für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Qualifikationsspiele beträgt pro angesetztem Schiedsrichter

a) 15 €

b) bei Leitung von Jugendspielen in Turnierform für das 1. Spiel 15,00 € und für jedes weitere Spiel des Turniers zusätzlich 5,00 €.

12.5 Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der Empfänger verantwortlich.

### **12.6 Nach Beendigung der Spielserie sind die angefallenen Schiedsrichterkosten von den Vereinen in ihren Staffeln zu gleichen Anteilen zu tragen. Außer den Schiedsrichtern haben daher auch die Vereinsvertreter auf eine lückenlose und wahrheitsgemäße Kostenaufstellung zu achten.**

#### 12.7 Sonderregelung für Spiele auf Sylt und Föhr

Für jedes geleitete Spiel 20 €. Wenn zwei oder mehr Spiele geleitet werden müssen, ist das 1. Spiel mit 30 €, jedes weitere Spiel mit 15 € je SR abzurechnen.

Fahrtkosten: 0,30 € pro km + Bahnfahrkarte nach Westerland und zurück (bzw. Fährrückfahrkarte nach Wyk). Der jeweilige Inselverein holt den/die Schiedsrichter vom Bahnhof (Fähranleger) ab. Abholzeiten müssen mit dem Inselverein vereinbart werden.

#### SR, die von den Inseln kommen

Kosten für den Autoreisezug nach Niebüll (Fährkosten für die Strecke Wyk-Dagebüll).

Ausnahme: Einsätze in Niebüll, Husum und Bredstedt. Hier werden lediglich die Personalfahrkarte der Bahn und der öffentlichen Verkehrsmittel vor Ort gezahlt.

### **13. Kosten für Zeitnehmer/Sekretär**

Die Kosten sind von den zuständigen Vereinen zu tragen.

### **14. Rahmen der Spiele**

Die beteiligten Vereine und die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Spiele in einem sportlichen und würdigen Rahmen ausgetragen werden. Sie müssen über die Einhaltung der Spielregeln und die äußere Ordnung (Ordnungsdienst) wachen.

Während der gesamten Spieldauer dürfen sich nur die spielenden Mannschaften nebst Betreuungspersonen, Schiedsrichter, Sekretär und Zeitnehmer sowie notwendige Verbandsfunktionäre im Wettkampfbereich aufhalten.

Im Innenraum einer Halle (mit Zuschauertribüne oder Räumlichkeiten für Zuschauer) dürfen sich unmittelbar hinter und neben dem Auswechselraum in einem Abstand von einem Meter keine Zuschauer aufhalten.

### **15. Ergebnismeldung**

Die Spielergebnisse sind unverzüglich nach Spielende, sonntags bis 22.00 Uhr von den Vereinen in SIS einzupflegen.

Für die **KL** sollen schriftliche Berichte an **Sabrina Hänsel** [charlybina@t-online.de](mailto:charlybina@t-online.de) geschickt werden.

### **16. Ahndung von Verstößen / Schiedsrichterkosten**

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb regelnde Bestimmungen des DHB, des HVSH und der für den kreisübergreifenden Spielbetrieb gültigen Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen

sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden. Die während der Spielzeit auflaufenden Gebühren/Strafen werden durch die Spielleitenden Stellen in Strafenlisten zusammengefasst und zum Ende der Vorrunde und nach dem Ende der Spielsaison den Vereinen und den Kassenwarten der 4 KHV zugestellt. Diese fordern die jeweiligen Strafen und Gebühren von den Vereinen ihres Verbandes ab. Die von den Spielleitenden Stellen nach der Saison vorzunehmenden Auflistung der gezahlten Schiedsrichterkosten (Poolung) wird ebenfalls an die Kassenwarte gegeben. Diese verständigen sich untereinander über die Abwicklung der von den Vereinen noch zu zahlenden bzw. an die Vereine zu zahlenden Beträge

## **17. Gebühren**

### Nenn-/Meldegeld für den Spielbetrieb

Unabhängig von der Staffeleinteilung werden die Meldegelder jeweils von dem KHV erhoben, zu dessen Bereich die Mannschaften/Vereine gehören.

Die Spielleitenden Stellen

